

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 3 G 3409/05.A(1)



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED], [REDACTED],

[REDACTED] Frankfurt am Main,

Staatsangehörigkeit: afghanisch

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 2676/05 M/da -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Gießen, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5169299-423 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am VG Roth

als Einzelrichterin am 12.10.2005 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

GRÜNDE

Der am 10.10.2005 gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 1. Halbsatz AsylVfG mitzuteilen, dass ein Asylverfahren anhängig ist,

hat keinen Erfolg.

Die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kommt nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG, der über § 71 Abs. 4 AsylVfG bei vom Bundesamt als unbeachtlich behandelten Folgeanträgen Anwendung findet, nur in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Feststellung des Bundesamts bestehen, dass die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG nicht vorliegen. Derart gewichtige Zweifel lassen sich im vorliegenden Fall nicht begründen.

Ein weiteres Asylverfahren ist nach § 71 Abs. 1 AsylVfG nur dann durchzuführen, wenn sich die der früheren Ablehnung des Asylantrags zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylsuchenden geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Dabei muss der Folgeantragsteller eine veränderte Sachlage schlüssig, substantiiert und bezogen auf seine individuelle Situation glaubhaft darlegen (BVerwG NVwZ 1988, 258, 259).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Antragstellers nicht. Er hat lediglich behauptet, dass die Taliban in seiner Heimatregion Kandahar unverändert aktiv seien und Zwangsrekrutierungen unter der Bevölkerung durchführten. Vor dem Hintergrund seines Vortrags im Erstverfahren, dass er auf der Flucht vor einer ihm angedrohten Zwangsrekrutierung durch die Taliban seine Heimat verlassen habe, müsse er bei einer Rückkehr mit seiner Zwangsrekrutierung rechnen.

Über diesen Fluchtgrund war im Erstverfahren vom Verwaltungsgericht rechtskräftig entschieden worden. Das Gericht hatte mit Urteil vom 24.01.05 festgestellt, dass aufgrund des Sturzes des Talibanregimes die Gefahr der Zwangsrekrutierung nicht mehr bestehe. Zwangsrekrutierungen seien unüblich geworden und es fänden keine Kampfeinsätze mehr statt. Der Antragsteller hat nicht dargelegt, dass sich in den vergangenen neun Monaten die Zwangsrekrutierungen wieder in beachtlichem Maße gehäuft hätten. Das erkennende Gericht hat dafür auch keine Anhaltspunkte in den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen finden können.

Zu einem Wiederaufgreifen des Verfahrens oder einer Rücknahme oder einem Widerruf des bestandskräftigen früheren Bescheids unter dem Gesichtspunkt der im Erstverfahren vom Gericht wegen eines Abschiebungsschutz gewährenden Erlasses nicht geprüften Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG kann das Bundesamt ebenfalls nicht verpflichtet werden. Der hier einzig in Betracht kommende Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist vom Gesetzgeber in das Ermessen der obersten Landesbehörde gestellt worden. Lehnt diese einen (weiteren) Abschiebestopp ab, ist das Bundesamt nur dann befugt, zugunsten einzelner Betroffener korrigierend einzugreifen, wenn andernfalls Verfassungsrecht verletzt würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts tritt dieser Fall erst dann ein, wenn ein Ausländer durch seine Abschiebung sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Aus den vom Antragsteller zitierten und den sonstigen dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen über die Situation in Afghanistan ergibt sich zwar, dass der Antragsteller bei seiner Rückkehr sehr schwierige Lebensumstände vorfinden wird, nicht aber dass ihm als jungem, gesundem Mann ein unbeschadetes Überleben nicht möglich sein wird. Für diese Einschätzung des Gerichts ist nicht die Situation in Kabul maßgeblich, sondern in Kandahar, der Heimatstadt des Antragstellers. Er wird dorthin gelangen können, da die Straße zwischen Kabul und Kandahar tagsüber als einigermaßen sicher befahrbar gilt.

Die Sicherheitslage in Kandahar ist zwar prekär, aber dennoch besteht keine extreme Gefahrenlage, die einen verfassungsrechtlich begründeten Abschiebungsschutz auslösen würde. In der Provinz Kandahar, wo die Taliban nach wie vor über eine starke

Machtbasis verfügen, flammen immer wieder Kämpfe zwischen ihnen und der internationalen Terrorallianz bzw. Regierungstruppen auf und es gibt nicht wenige Berichte über Selbstmordattentate. Eine Rückkehr dorthin ist nicht ohne Risiko für Leib und Leben möglich (so Lagebericht AA vom 21.06.05), doch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Gefahren mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Person des Antragstellers realisieren werden. Individuelle Besonderheiten, die ihn zur Zielscheibe werden lassen könnten, vermag das Gericht bei ihm nur insofern festzustellen, als er sich als Rückkehrer aus dem westlichen Ausland Missgunst und Diskriminierungen ausgesetzt sehen könnte.

Dass ihn dagegen die Taliban aus Rachsucht ins Visier nehmen könnten, weil er sich ihnen angeblich früher entzogen hatte, ist nicht glaubhaft gemacht. Seine Verfolgungsgeschichte, die er bei seiner Anhörung beim Bundesamt im Erstverfahren schilderte, ist nicht frei von Widersprüchen. Seine Angaben dazu, wo, wann, wie oft, in welcher Form und gegenüber wem die Rekrutierungsbemühungen der Taliban erfolgt sein sollen, variierten im Laufe der Anhörung erheblich und lassen diesen Verfolgungsgrund als Schutzbehauptung erscheinen.

Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er nach seiner Rückkehr in sein Heimatland nicht auf ein "ihn stützendes familiäres und soziales Netz zurückgreifen" kann. Bei seiner Anhörung im Erstverfahren am 28.06.2001 hatte er angegeben, zuletzt bei seiner Familie in der Stadt Kandahar gelebt zu haben. Außer seinen Eltern erwähnte er noch vier Brüder und drei Schwestern. Sein Vater sei Schuhmacher und er habe in seinem Geschäft mitgeholfen. In der mündlichen Verhandlung am 24.01.2005 verneinte er zwar die richterliche Frage, ob er noch Kontakt zu seiner Familie in Afghanistan habe, machte dazu jedoch keine weiteren Ausführungen. Das erkennende Gericht bezweifelt die Richtigkeit dieser Behauptung und hält sie für prozesstaktisch motiviert.

Denn der Antragsteller hatte im Erstverfahren auch angegeben, sein Vater habe sich wegen der ihm drohenden Zwangsrekrutierung durch die Taliban Gedanken über seine Zukunft gemacht und sich mit seinem in Frankfurt a. M. lebenden Bruder beraten. Dann habe er ihn nach Deutschland geschickt, wo der Antragsteller noch heute bei seinem Onkel lebt. Wenn aber sogar während der Herrschaft der Taliban, die das Land

gegenüber westlichen Einflüssen abzuschotten trachteten, ein ungehinderter Gedankenaustausch zwischen seinem Vater in Afghanistan und seinem Onkel in Deutschland möglich war, ist nicht ersichtlich, weshalb zwischenzeitlich der Kontakt abgebrochen sein soll.

Aller Wahrscheinlichkeit nach kann der Antragsteller in einen funktionierenden Familienverband zurückkehren und dort Unterkunft und Schutz vor etwaigen Anfeindungen und Benachteiligungen aufgrund seines Aufenthalts im westlichen Ausland finden. Seine Lebenschancen haben sich im Vergleich zu früher verbessert. Während er in Afghanistan keine reguläre Schule besuchen und nicht lesen lernen konnte, hat er hier den Hauptschulabschluss gemacht und eine Arbeitstelle gefunden. Die neuerworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird er vermutlich auch in Afghanistan nutzbringend einsetzen können, zumal mit dem Geschäft seines Vaters bereits eine Existenzgrundlage für die Familie vorhanden ist.

Auch dass der Antragsteller am 09.06.05 einen Antrag auf finanzielle Unterstützung einer freiwilligen Ausreise gestellt hatte, spricht dafür, dass ihm eine Rückkehr und ein Leben in Afghanistan nicht undenkbar erscheinen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen, weil er unterlegen ist (§ 154 VwGO). Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Roth
Richterin am Verwaltungsgericht



Ausgefertigt
Frankfurt, den 12. 10. 05
[Signature]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle